

Verbandsnachrichten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **12 (1937)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- d) Nachzeichnungen bei Teilrückzügen (nur Soll-Posten).

2. Gezeichnetes Genossenschafts-Kapital (Kapital-Konto)

- a) Bilanzvortrag plus Zeichnungen neuer Mieter (nur Haben-Posten);
b) Rückbuchungen zufolge Kündigung (nur Soll-Posten);
c) Kapitalrückzahlungen.

Die Position b muß sich auf beiden Konten auf die gleiche Höhe belaufen, ebenso die Zeichnungen unter a. Die Differenz zwischen c + d Konto 1 minus oder

plus c Konto 2 ergibt die *Mutation* auf dem einbezählten Kapital.

Das *gesamte* einbezählte Kapital errechnet sich aus dem Total von Konto 2 minus Konto 1 und muß mit den Personenkarten übereinstimmen. Oefters wird nur ein Konto »Einbezahltes Kapital« geführt, um dann auf den Bilanztermin hin die ausstehenden Verpflichtungen nachzubuchen und bei der Eröffnung des neuen Rechnungsjahres dies wieder zu stornieren. Das ist der bedeutend einfachere Weg und es fallen alle Buchungen, die nicht direkt mit dem bezahlten Gelde zusammenhängen, weg. Dieses Vorgehen dürfte mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung kollidieren.

Aus Mieterkreisen

Wohnungslüftung bei Zentralheizung

Aus B. erhalten wir folgende Anfrage: ... ob es wirklich nichts zu bedeuten hat, wenn die Frau X. auf dem gleichen Boden nebenan in ihrem Schlafzimmer, welches nur durch eine Wand von unserem Wohnzimmer getrennt ist, den ganzen Tag hinter den geschlossenen Jalousieläden die Fenster offen läßt? Kann es nicht sein, daß darum unsere Stube trotz dem heißen Heizkörper einfach nie gemütlich warm ist? Der Frau X. habe ich einmal eine Andeutung gemacht, aber ich kam schön an, seither macht sie mir den Kopf ... ja, wenn es ihr Mann wüßte, oder wenn die Verwaltung reklamieren würde, aber ...

Antwort: ... daß wir nicht nur aus B., sondern auch aus W. und aus A. ganz ähnliche Fragen erhalten haben. Immer dann, wenn die Winterkälte sich so langsam einläßt, werden vereinzelt derartige Beobachtungen und Beschwerden laut. Ihre Vermutung können wir leider nur bestätigen. Die Erklärung ist einfach. Eine Zentralheizungsanlage wird auf Grund genauer Berechnungen erstellt. So wird z. B. ein Heizkörper größer oder kleiner dimensioniert, je nachdem Doppelverglasung oder Vorfenster im betreffenden Raum vorhanden sind, denn die erzeugte Wärme fließt je nach Konstruktion durch die vorhandenen Fenster, Türen, Wände verschieden schnell ab. Wenn nun ein Mieter sich erlaubt, die Anordnungen der Genossenschaftsleitung betreffend Lüftung zu übergehen und eigenwillig oder fahrlässig bestimmte Räume

längere Zeit, resp. den ganzen Tag lüftet und auskühlt, dann wird unten und oben, links und rechts eines solchen Raumes ein Wärmebedarf eintreten, der in der Berechnung nicht vorgesehen ist und dem die Heizung auch unmöglich genügen kann. Eine solche Rücksichtslosigkeit wird für die betreffenden Nebenmieter sicher sehr unangenehm spürbar, da sie ja nicht, wie bei der Kachelofenheizung, die Wärmeerzeugung selber regulieren können. Es ist bei der Zentralheizung jeder Mieter darauf angewiesen, daß seine Mit- und Nebenmieter von der Raumlüftung rücksichtsvoll Gebrauch machen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihren Nachbarn in obigem Sinne aufzuklären. Sollten Sie hierzu gewisse Hemmungen haben, so wird die Genossenschaftsleitung sicher gerne die nötigen Schritte unternehmen.

Pechwasser in Kaminen

Es kommt in den Wohnungen unserer Genossenschaft öfter vor, daß Schäden entstehen durch teerartiges Wasser, welches sich im Kamin oder in den Ofenrohren bildet und über Wände abläuft oder Böden verunreinigt. Diese Erscheinung ist bekannt. Trotzdem weiß weder Kaminfeger noch Spengler ein Mittel, um dem Uebelstand abzuhelpen. Es wird sich dabei um eine Kondensationserscheinung handeln. Kann uns ein Fachmann oder Praktiker Vorschläge zur Bekämpfung dieses Uebelstandes machen?

VERBANDSNACHRICHTEN

Sitzung des Zentralvorstandes vom 30. Januar 1937

In der Sitzung des Zentralvorstandes vom 30. Januar in Olten wurde die Vorbereitung der *Jahrestagung* besprochen. Die Tagung soll Ende Mai oder Anfang Juni in Lausanne stattfinden. Vorgesehen sind zwei Referate, wovon das zweite, am Abend der Tagung, öffentlich. Die Jahresrechnung, von einigen noch zu gewärtigenden Ergänzungen abgesehen, fertiggestellt, wurde genehmigt, ebenso die Abrechnung über den Fonds de roulement. Der Entwurf für die revidierten

Statuten wurde bereinigt und soll im »Wohnen« zuhanden der Sektionen und Mitglieder veröffentlicht werden. — Ein Gesuch um Darlehen aus dem Fonds de roulement mußte abschlägig beschieden werden. — Ueber Luftschutzfragen orientierte Nußbaumer für die dortigen Maßnahmen und Straub für diejenigen der Sektion Zürich. — Die Abrechnung des Verlages über die Inseratenregie des »Wohnens« wurde genehmigt. — Ueber die Zusammenarbeit des Verbandes mit dem Verband Schweiz. Konsumvereine zwecks Förderung der genossenschaftlichen Propaganda orientierte Zentralverwalter Stoll-Basel. Der Verband bezeichnete ihn als Delegierten in den Ausschluß für genossenschaftliche Propaganda. — Für die

Tagung des internationalen Verbandes vom Juli 1937 in Paris sind von der Schweiz umfangreiche Berichte eingefordert worden. Der Vorstand stellte fest, daß eine Bearbeitung dieser Berichte in gewünschtem Umfang kaum möglich sein dürfte. Dagegen wird man nach Möglichkeit den Wünschen des internationalen Verbandes entsprechen. — Die Broschüre über die »Siedelungsfrage in der Schweiz« ist in den letzten Monaten des vergangenen Jahres versandt worden und hat an vielen Stellen großes Interesse gefunden. Die Restauflage wird zu bescheidenem Preis pro Stück weiter abzusetzen versucht.

Str.

Generalversammlung der Sektion Zürich

Die Generalversammlung der Sektion Zürich des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform findet am 20. Februar 1937 um 15 Uhr im »Kleinen Saal« des Limmathauses in Zürich 5 statt, wozu die Mitglieder freundlich eingeladen sind. Zur Behandlung stehen die statutarischen Geschäfte. Nachher folgt ein Vortrag über passiven Luftschutz und Verdunkelung.

Der Sektionsvorstand.

GENOSSENSCHAFTLICHE MITTEILUNGEN

Der VSK. 1936

Die Verwaltungskommission des Verbandes Schweiz. Konsumvereine gibt folgende Abschlußzahlen der Jahresrechnung 1936 bekannt: Der VSK. zählt 541 Verbandsvereine. Der Umsatz der Zentraleinkaufsstelle betrug im Jahre 1936 Fr. 188 476 062.81 gegenüber Fr. 177 148 267.36 im Vorjahre; somit eine bedeutende Umsatzvermehrung von Franken 11 327 795.45. Die Umsatzziffer pro 1936 bedeutet den Höchstumsatz, den der VSK. seit seinem Bestehen erreicht hat.

Nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals zu 5 Prozent sowie nach vollständiger Abschreibung der Maschinen, Mobilien, Automobile, Fässer usw., ferner nach Abschreibung von Fr. 122 346.95 auf Liegenschaften, die noch mit Franken 2 800 001.— oder mit 36,47 Prozent des Erstwertes zu Buch stehen, ferner nach Zuwendung von Fr. 50 000.— an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung Bernhard Jäggi), werden Fr. 500 000.— dem Verbandsvermögen zugewiesen. Der

Rest des Ueberschusses von Fr. 222 140.— wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Jahresergebnis des VSK. darf wiederum als zufriedenstellend bezeichnet werden. Es festigt in vermehrten Maße die Grundlage des VSK., der dadurch in die Lage versetzt wird, seinen Verbandsgenossenschaften und damit der organisierten Konsumentenschaft weiterhin gute Dienste zu leisten.

Der Gesamtumsatz des Lebensmittelvereins Zürich im Jahre 1936

betrug rund Fr. 21 138 600.— gegenüber Fr. 19 676 300.— im Jahre 1935. Es bedeutet dies eine Steigerung von Franken 1 462 300.—. Die größte Steigerung des Umsatzes mit rund Fr. 639 000.— weist das Warengeschäft auf, die zweitgrößte Steigerung mit Fr. 446 000.— die Abteilung Obst und Gemüse.

Geschäftliche Mitteilungen

Verdunkelung für den Luftschutz

Um jedem Einwohner eine sachgemäße Verdunkelung zu ermöglichen, hat die Firma R. H. Gachnang, Elektro-Spezialhaus in Zürich 8, eine zweckentsprechende Ampel erfunden und patentieren lassen, die mit wenig Geld jedem Einwohner die Anschaffungsmöglichkeit bietet. Diese Ampeln können in jedem Elektro-Fachgeschäft und Elektrizitätswerk zum Preise von Fr. 1.50 gekauft werden.

Die Anwendung ist denkbar einfach und praktisch. Das Kopfstück wird zwischen den Fassungsring eingeklemmt, dann ist die Ampel schon in Bereitschaft, und die normalen Glühlampen bis 100 Watt können unbekümmert dieser Einrichtung wie bisher ihren Beleuchtungsdienst versehen, und trotzdem ist die Verdunkelungseinrichtung allzeit bereit.

Ist die Verdunkelung eine plötzliche Notwendigkeit, so kann jedes Kind die Verdunkelungsampel wie eine Papierlaterne herunterziehen, und die Verdunkelung ist mit einem Handgriff bewerkstelligt.

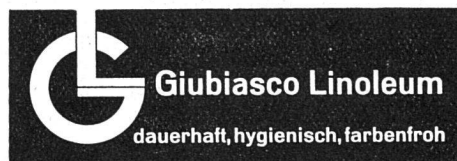
Die Konstruktion dieser vorteilhaften Ampel ist folgende: Am Oberteil befindet sich ein Isoliering, der in elektrischer Hinsicht jede Gefahr gegen den elektrischen Strom ausschließt.

Der Verdunkelungsbalg ist schwarz und schließt jede Lichtaustretung nach außen aus. Der Unterteil des Balges besteht aus einer blauen Halbkugel; diese blaue Halbkugel gibt das vorschriftsmäßige blaue Licht für die Luftschutzverdunkelung.

Die blaue Halbkugel kann auch unten offen verwendet werden, so daß durch die Tiefstrahlung bei Bedürfnis auch helles Licht auf den gewünschten Arbeitsplatz fällt und jederzeit durch Schließen der blauen Halbkugel wieder vorschriftsmäßig blau verdunkelt werden kann.

Ist die Verdunkelung beendet, so wird die Verdunkelungsampel wieder nach oben geschoben und durch die Klipsfeder befestigt, so daß wieder die normale Beleuchtung hergestellt und die Bereitschaft für die nächste Verdunkelung immer intakt ist. Diese Ampel ist vom Eidgenössischen Militärdepartement, Abteilung Luftschutz, bewilligt und vom Schweizerischen Luftschutzverband zur Anschaffung empfohlen.

Ob für Boden, Wand oder Möbel - immer ist



Freie Orientierung: SBC, Talstraße 9, Zürich



WILLY STÄUBLI, Ing.

ZÜRICH 3, Grubenstraße 2

beratet Sie zuverlässig und fachgemäß über alle Fragen des Luftschutzes und der Verdunkelung.

Bitte rufen Sie uns: Telephon 56.633 außer Geschäftszeit 57.164